



# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 09.11.2011

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ Kämmerei
---

Beschlussvorlage Nr. 0977/2011
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
AG Satzungen, Gebühren, BBH	17.11.2011	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	28.11.2011	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2011	Vorberatung
Rat	07.12.2011	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Abwasserbeseitigung

#### hier: Gebührenbedarfsberechnung 2012

#### 12. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2012 vom 08.11.2011 ohne Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe.
2. Der Rat beschließt, die Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 182.004,00 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 Gebühren mindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 08.11.2011 wird Bezug genommen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2012:

#### Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr 4,79 Euro/m<sup>3</sup>
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder 2,56 Euro/m<sup>3</sup>
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal) 2,37 Euro/m<sup>3</sup>
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) 0,59 Euro/m<sup>3</sup>  
und 73,00 Euro/Abfuhr
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben 2,28 Euro/m<sup>3</sup>  
und 73,00 Euro/Abfuhr

**Niederschlagswassergebühren**  
**für abflusswirksame Flächen**

- bis 50 m <sup>2</sup>	36,96 Euro,
- von 51 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	97,20 Euro,
- von 101 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	149,76 Euro,
- von 151 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	207,12 Euro,
- von 201 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	263,64 Euro,
- von 251 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	321,96 Euro,
- von 301 m <sup>2</sup> bis 350 m <sup>2</sup>	379,20 Euro,
- von 351 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup>	438,48 Euro,
- von 401 m <sup>2</sup> bis 450 m <sup>2</sup>	496,32 Euro,
- von 451 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	560,40 Euro,
- über 500 m <sup>2</sup>	1,17 Euro/m <sup>2</sup> .

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 12. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

In Vertretung

---

Thorsten Falk  
1. Beigeordneter

## Erläuterungen:

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 76 GO sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2011	2012	Veränderungen		
	Euro	Euro	Euro	in %	
Verwaltungskosten	431.900	451.700	+	19.800	+ 4,58 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	600.800	667.800	+	67.000	+ 11,15 %
Abschreibung und Zinsen	2.404.000	2.531.500	+	127.500	+ 5,30 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.650.300	2.623.800	-	26.500	- 1,00 %
Abwasserabgabe des Landes	2.100	2.100	-	0	- 0,00 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	4.800	4.000	-	800	- 16,67 %
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>6.093.900</b>	<b>6.280.900</b>	<b>+</b>	<b>187.000</b>	<b>+ 3,07 %</b>

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Mit Einführung von NKF und Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist eine neue Zuordnung der Verrechnungsschlüssel vorgenommen worden. Dadurch kam es für 2011 zu einer starken Minderung im Bereich der Erstattung an andere Verwaltungszweige und der Geschäftsausgaben. In den Folgejahren werden diese Schlüssel weiter verfeinert und aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei den Personalkosten für technisches Personal und Kosten für Ingradra ist für 2012 mit steigenden Aufwendungen zu rechnen.
2. Durch zusätzliche Ing.-Leistungen für die Erstellung eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes und umfangreiche Beratungsleistungen der Grundstückseigentümer in Zusammenhang mit den Dichtheitsprüfungen ab 2012 kommt es zu einer Erhöhung bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz 2008 mit nun vorliegenden neuen Bewertungsansätzen im Bereich des Kanalnetzes kommt es zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Kosten.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch die Reduzierung der Umlageschlüssel zu einer leichten Minderung.
5. Durch die Umstellung des Veranlagungsmodus (rollierendes System) für Schmutzwassergebührensätze bei der AggerEnergie ist ein fester mittlerer Ablesetag nicht mehr feststellbar und somit kommt es zu einer leichten Verschiebung der Veranlagungszahlen. Zur gleichmäßigeren Planbarkeit wurden die Zahlen der angesetzten Schmutzwassermengen aus dem anteiligen Frischwasserbezug von der AggerEnergie errechnet. Dabei ist für die Berechnung der Abwassermenge 2012, analog zum Rückgang der Frischwassermenge des Wasserwerks, eine Reduzierung von 3% berücksichtigt. Der Abrechnungszeitraum bleibt jedoch weiterhin ein Jahr.
6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührenergaberechnungen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb von 3 Jahren in eine neue Gebührenergaberechnung eingestellt werden.

7. Da für das Jahr 2009 zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss nach NKF vorliegt, wurde das Ergebnis des Jahres 2009 aus den aktuell vorliegenden Zahlen (Stand Oktober 2011) berechnet. Für die noch nicht durchgeführte automatische Leistungsverrechnung wurden die zur Verfügung stehenden Planzahlen 2009 angesetzt. Dieser Abschluss gilt als endgültig für die Gebührenkalkulation, da nach KAG ein Ansatz außerhalb des feststehenden 3-Jahreszeitraumes ausgeschlossen ist. Somit wird der Überschuss des Jahres 2009 in Höhe von 317.379,29 € in der Gebührenkalkulation 2012 berücksichtigt.
8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2012 erfolgt in diesem Jahre in 2 Schritten.
  - 7.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearbeiten. Dieser Gebührensatz stellt das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres dar, einschließlich des Überschusses 2009. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2012 dar.
  - 7.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe (Anlage vom 08.11.2011 zur Gebührenbedarfsberechnung 2012) in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und Anlage 5a), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach §19 Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GFG 2011 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG außer Betracht bleibt. Das bedeutet, für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren sind die in Nr. 7.1 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5 dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.
8. In den Satzungenachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.
9. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

<b>Mitzeichnungen</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4	